

## **Schweicher Thesen**

### **der Interessengemeinschaft „Kirchengemeinde vor Ort“ zur Strukturreform im Bistum Trier**

Für die Strukturreform im Bistum Trier gibt es zwei Ansätze. Ansatz A sieht die Zusammenfassung der bestehenden Kirchengemeinden in Kirchengemeindeverbänden vor. Ansatz B sieht die Auflösung der bestehenden 887 Kirchengemeinden und Errichtung von nur noch 35 neuen Kirchengemeinden vor.

#### **These 1: Die Auflösung der Kirchengemeinden ist das Ende des kirchlichen Ehrenamts.**

Eine Umfrage unter den Kirchengemeinden Ende 2017 führte zum Ergebnis, dass sich 196 von 208 Kirchengemeinden, die geantwortet haben, für den Ansatz A ausgesprochen haben, weil die Vermögensverwaltung künftig erst recht nicht ohne die vielen Ehrenamtlichen möglich sein wird und die Erhaltung der bestehenden Kirchengemeinden als Vermögensträger Voraussetzung dafür ist, dass auch die Verantwortung dafür vor Ort wahrgenommen werden kann. Aus allen Kirchengemeinden wird berichtet, dass ohne diese lokale Verwurzelung Ehrenämter nicht mehr übernommen und bestehende Ehrenämter niedergelegt würden.

#### **These 2: Keine Akzeptanz ohne vollständige Information und ergebnisoffene Anhörung.**

Am 16.02.2018 hat Bischof Dr. Stephan Ackermann den Ansatz B für die formale Anhörung der Kirchengemeinden freigegeben. Diese „Vorentscheidung“ wird in der Publikation „Vermögensfragen in den Pfarreien der Zukunft“ u.a. damit begründet, dass Ansatz B Ehrenamtliche besser unterstützen könne, ein friedlicheres Miteinander erwarten lasse und von den bestehenden Kirchengemeinden besser akzeptiert werden könne. Die nahezu einhellige Ablehnung des Ansatzes B in allen Informationsveranstaltungen seit der Vorstellung des neuen Raumgliederungsentwurfs im März 2017 und die vorgenannten Umfrageergebnisse belegen jedoch das Gegenteil. Eine „Anhörung“ durchzuführen, nachdem die wesentliche Weichenstellung bereits und aufgrund einer bereits widerlegten Folgeneinschätzung getroffen wurde, stellt eine Demütigung der Kirchengemeinden und der in ihnen engagierten Ehrenamtlichen dar. Gerade wenn diese nicht demokratisch an der Entscheidung beteiligt werden, ist es für die Akzeptanz der Entscheidungen umso wichtiger, dass keine Vorentscheidungen getroffen werden, die niemand nachvollziehen kann. Voraussetzung ist neben der Ergebnisoffenheit außerdem eine vollständige Information nicht nur über die Raumgliederung, sondern auch über die Vermögensverwaltung und alle Gestaltungsmöglichkeiten. Sollte die Zeit dafür nicht reichen, muss das Inkrafttreten der Strukturreform um mindestens zwei Jahre verschoben werden.

#### **These 3: Verwaltungsstruktur und Solidarität sind unabhängig von der Raumgliederung.**

In der Publikation „Vermögensfragen in den Pfarreien der Zukunft“ wird davon ausgegangen, dass jede Kirchengemeinde ihre eigene Verwaltung haben müsse und ein Finanzausgleich nicht möglich sei. Das trifft nicht zu. Die Kommunalverfassung in Rheinland-Pfalz mit selbständigen Ortsgemeinden, einer einzigen Verbandsgemeindeverwaltung als gemeinsamer Verwaltungsbehörde und einem sich nach der jeweiligen Finanzkraft richtenden Finanzausgleich zeigt, dass die mit Ansatz B angestrebten Verwaltungsstrukturen auch im Ansatz A verwirklicht werden können bzw. die bestehenden Kirchengemeinden auch im Ansatz B nicht aufgelöst werden müssen. Obwohl den Ortsgemeinden, die bis zu 90% ihrer Einnahmen als Umlagen an Verbandsgemeinde und Kreis abführen müssen, nur wenig eigene garantierte Handlungsspielräume bleiben, sichert dies seit Jahrzehnten den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das ehrenamtliche Engagement in den Gemeinden. Wer selbst derart kleine, garantierte Handlungsspielräume abschaffen will, schafft letztlich die Subsidiarität im Namen der Solidarität ab.